

## Mitteilung an die Hausbanken Nr. 41/2024

- I. Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung  
ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380), ERP-Mezzanine für  
Innovation (360/361/364), Verbesserung der Nutzerführung bei der  
Gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA):  
NEUER Stichtag 30.07.2024**
  
- II. Wohnwirtschaft  
Kulanzregel in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (261, 262, 263)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

- I. Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung  
ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380), ERP-Mezzanine für  
Innovation (360/361/364), Verbesserung der Nutzerführung bei der  
Gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA); NEUER Stichtag  
30.07.2024**

In der Hausbankenmitteilung Nr. 37/2024 vom 28.06.2024 haben wir zum Sachverhalt informiert; der Stichtag 24./25.07.2024 verschiebt sich geringfügig.

Die gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA) wird zum 01.08.2024 (neu) umgestellt und kann ab diesem Datum im gBzA-Center erstellt werden. Der Prozess der Erstellung verbleibt unverändert beim Endkreditnehmer. Neu ist, dass die Verwendungszwecke nun auch in der gBzA auswählbar sind und damit direkt bei Beantragung der Sofortzusage abgeglichen werden können. Dadurch wird der Prozess schneller und effizienter.

Unverändert ist die elektronische Dateneingabe; das erzeugte und unterzeichnete Dokument muss vom Endkreditnehmer an den jeweiligen Finanzierungspartner übermittelt werden und verbleibt dort.

Wichtiger Hinweis: Alle bis zum 30.07.2024 (neu) generierten gBzA-IDs können nur noch bis einschließlich 30.07.2024 für die Beantragung von Sofortbestätigungen oder Sofortzusagen genutzt werden. Danach verlieren sie - unabhängig von der in der gBzA genannten Gültigkeitsdauer - ihre Gültigkeit und müssen vom Endkreditnehmer neu erstellt werden. Ab dem 01.08.2024 können in Sofortzusagen nur noch gBzA-IDs verarbeitet werden, die am 01.08.2024 oder später erstellt wurden.

## **II. Wohnwirtschaft**

### **Kulanzregel in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (261, 262, 263)**

Wir erinnern daran, dass noch bis zum 31.07.2024 Anträge der Finanzierungspartner auf Anwendung der Kulanzregel zum Vorhabenbeginn (Hausbankenmitteilung Nr. 28/2024 vom 24.04.2024) entgegen genommen werden. Die Kulanzregel gilt für alle beim Finanzierungspartner im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 vorliegenden Anträge, bei denen nach Unterzeichnung des Kreditantrages beim Finanzierungspartner, aber vor Eingang des Antrags bei der KfW (Übermittlung der Sofortzusage), mit dem Vorhaben begonnen wurde (Abschluss Lieferungs- oder Leistungsvertrag bzw. notarieller Kauf- oder Bauträgervertrag).

Als wesentliche Voraussetzung für die Kulanzregelung gilt die Nebenbedingung, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Kreditantrags bei der KfW mit dem Bau noch nicht begonnen wurde bzw. noch keine (An)zahlung des Kaufpreises geleistet wurde.

Aus diesem Grund teilen Sie uns bitte mit dem Kulanzantrag bei Neubauvorhaben (Liefer- und Leistungsverträge) das Datum des Baubeginns und beim Ersterwerb (notarielle Kaufverträge) das Datum der ersten Kaufpreiszahlung mit.

Die Frist zum 31.07.2024 betrifft nur Kulanzfälle für die bereits eine Kündigung ausgesprochen wurde.

Für weitere Fälle aus 2021, für die noch keine (g)BnD eingereicht wurde, kann die Anwendung der Kulanz beantragt werden. Hierfür empfehlen wir die Kulanz mit Einreichung der (g)BnD zu beantragen und die entsprechenden Unterlagen mit einzureichen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements sowie des Fachbereiches Förderkredite jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sabine Brunk